

Sammelpetition 07/00157/3

Klimaschutz-Tagebaue verkleinern

Beschlussempfehlung:

- 1. Der Petition wird teilweise abgeholfen.**
- 2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Die menschengemachte globale Klimaerhitzung geht in besonderem Maße auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurück. Von daher fordert die Sammelpetition ein sächsisches Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Zielen (1.), die unverzügliche Anpassung der Braunkohlepläne (2.), geplante Tagebauerweiterungen umgehend aufzugeben (3.) ebenso wie eine Risikoeinschätzung des Geschäftsmodells der LEAG und der MIBRAG ebenso wie eine unverzügliche Erhebung unmittelbar wirksamer Sicherheitsleitungen für die Braunkohle-Folgekosten (4.).

Der Petent der Sammelpetition beruft sich auf das Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 und dass auch im Freistaat Sachsen entsprechende politische Maßnahmen ergriffen werden müssen. Das Energie- und Klimaprogramm von 2013 sei „hoffnungslos veraltet und dennoch gleichzeitig Leitlinie für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die raumordnerische Zulassung neuer Braunkohlentagebaue“. Bezüglich der bergbautreibenden Unternehmen befürchtet der Petent, dass diese aufgrund der Kraftwerks-Laufzeitbegrenzungen die Öffentlichkeit mit „den Folgekosten zu erpressen und indirekt eine möglichst lange Verstromungsgarantie zu erwirken“.

Der Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 wurde am 20. Dezember 2019 unterzeichnet. Darin enthalten sind das Bekenntnis zu den Klimazielen des Übereinkommens von Paris, Regelungen zu einem Klimaschutzgesetz, zur Treibhausgasberichterstattung und Bewertung von Klimaschutzmaßnahmen sowie zur zügigen Fortschreibung und Umsetzung des Energie- und Klimaprogramms (EKP).

Zu 1.:

Zur Forderung eines Klimaschutzgesetzes mit verbindlichen Zielen erörtert die Staatsregierung: Diese Pariser Klimaziele können nur von der internationalen Staatengemeinschaft gemeinschaftlich verfolgt und erreicht werden. Sachsen kann und wird seine Vorhaben in den Dienst dieser gemeinschaftlichen Anstrengungen stellen und das Klimaschutzprogramm 2030 des Bundes umsetzen und ergänzend einen sächsischen Masterplan „Energie und Klimaschutz“ beschließen.

Wie bereits im Koalitionsvertrag festgelegt, wird die Sächsische Staatsregierung das EKP bis zum Sommer 2020 fortschreiben und die landesrechtlichen Möglichkeiten für dessen rasche Umsetzung schaffen. Monitoring und Steuerung werden ein Bestandteil des EKP werden. Falls zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele der bestehende Rechtsrahmen angepasst werden muss, wird dies im Rahmen eines Klimaschutzgesetzes (Artikelgesetz) geschehen.

Der Kern der Forderung in Ziffer 1 wird daher – soweit es im Verantwortungsbereich der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Landtags liegt – im Zuge der Fortschreibung des EKP und der damit einhergehenden rechtlichen Änderungen umgesetzt werden.

Zu 2.:

Bezüglich der Forderung zur Anpassung der Braunkohlepläne weist die Staatsregierung darauf hin, dass der Braunkohlenplan Nochten sich seit Juni 2017 in der Fortschreibung befindet. Ziel der Fortschreibung ist die Reduzierung des derzeit festgelegten Abbaugbietes. Im Laufe dieses Planaufstellungsverfahrens sind neue Erkenntnisse zum Braunkohleausstieg zu berücksichtigen.

Ob sich für weitere Braunkohlenpläne (zum Beispiel Vereinigtes Schleenhain) ein Fortschreibungserfordernis ergibt, wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein. Grundsätzlich enthalten die Braunkohlenpläne keine Verpflichtung, die vorgesehenen Abbaugbiete in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, sondern sie schaffen den Rahmen für eine möglichst raumverträgliche Durchführung des Braunkohlenabbaus. Bei einer veränderten Abbauführung (zum Beispiel nicht vollständiger Inanspruchnahme des Abbaugbietes) kann dies allerdings Auswirkungen auf die Festlegungen des Braunkohlenplanes zur Wiedernutzbarmachung haben, die eine Fortschreibung erfordern.

Zu 3.:

Zur Forderung, den Braunkohlebergbau bis 2030 zu beenden, stellt die Staatsregierung dar: Eine vorzeitige Beendigung bis zum Jahre 2030 und eine Verkleinerung von Tagebauen kann durch bergrechtliche Entscheidungen nicht vorgenommen werden. Im Übrigen wäre ein solcher Ausstieg bis 2030 nicht durch den Beschluss der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (sog. Kohlekommission/-kompromiss) und die nachfolgenden Entscheidungen gedeckt.

Die Rahmenbetriebspläne für die Braunkohlentagebaue in Sachsen sind wie folgt befristet:

Tagebau Vereinigtes Schleenhain	31.12.2041
Tagebau Nochten Abbaugbiet 1	31.12.2026 (Verlängerung soll beantragt werden bis zum Ende des Abbaus im Abbaugbiet 1)
Tagebau Reichwalde	31.12.2032

Erweiterungen bestehender Tagebaue sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantragt. Eine Inanspruchnahme der Ortslagen Pödelwitz und Mühlrose ist bisher weder beantragt worden, noch bergrechtlich zugelassen. Die Inanspruchnahme der Ortslage Obertitz ist Gegenstand des Rahmenbetriebsplans Vereinigtes Schleenhain, bergrechtlich jedoch bisher ebenfalls nicht zugelassen.

Zu 4.:

Bezüglich der Forderung zu den Sicherheitsleistungen teilt die Staatsregierung mit: Den abgeschlossenen Vorsorgevereinbarungen zwischen dem Freistaat Sachsen und der MIBRAG beziehungsweise der LEAG liegen die Revierkonzepte der Unternehmen zugrunde. Diese wurden grundsätzlich als tragfähig bewertet. Verbleibende Unsicherheiten werden durch Transparenz- und Anpassungsmaßnahmen gemäß Vorsorgevereinbarungen abgedeckt. Entsprechend Koalitionsvereinbarung wird dem Kabinett nun hierzu jährlich berichtet.

Die Empfehlungen der Kohlekommission wurden bisher nicht durch gesetzliche Regelungen umgesetzt. Insofern bestehen bisher keine gesetzlichen Vorgaben und auch keine öffentlich-rechtlichen Verträge, auf deren Grundlage das Sächsische Oberbergamt ein Verwaltungshandeln begründen könnte.

In den jeweiligen Hauptbetriebsplanzulassungen wird geprüft, ob die Notwendigkeit der Erhebung einer Sicherheitsleistung gemäß § 56 Bundesberggesetz (BbergG) besteht. Letztmalig erfolgte das im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebsplanes Nochten im Dezember 2019. Mit Blick auf die abgeschlossenen Vorsorgevereinbarungen wurde von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abgesehen.

Der Petition kann daher aus Sicht des Sächsischen Landtags teilweise abgeholfen werden. Dem Petenten wird empfohlen die Verhandlungen auf Bundesebene zu den Entschädigungsleistungen für die Kraftwerksbetreiber zu verfolgen.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.